

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13	Kiel, den 1. Juli	1992
Inhalt		Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV)		225
II. Bekanntmachungen		
Neuregelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Geburts- und Todesfällen ab 1. Januar 1992		227
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV)		227
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredtstedt (Finanzsatzung) vom 30. November 1979		251
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel		251
Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Soziapädagogik Alte Eichen		252
III. Stellenausschreibungen		252
IV. Personalnachrichten		258

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erziehungsurlaub für öffentlich-rechtliche Beschäftigte

Kiel, den 5. Juni 1992

Nach geltendem Recht ist in der Nordelbischen Kirche die Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV) vom 17.12.1985 (BGBl. I S. 2322) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (vgl. § 77 Kirchenbeamtengesetz), für Pastorinnen und Pastoren (vgl. § 72 Pfarrergesetz) und für Vikarinnen und Vikare (vgl. § 11 Nr. 10 Pastorenausbildungsgesetz), soweit durch kirchliches Recht nicht abweichendes bestimmt ist.

Der Text der Erziehungsurlaubsverordnung ist von uns zuletzt durch Bekanntmachung vom 20.2.1986 (GVOBl. S. 69) veröffentlicht worden. Nachdem die ab 01.01.1992 geltende Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung durch Bekanntmachung vom 29.04.1992 (BGBl. I S. 974) veröffentlicht worden ist, drucken wir deren Text nachstehend ab. Nach der Neufassung des § 1 ErzUrlV ist nunmehr der Anspruch auf Erziehungsurlaub unabhängig vom Anspruch auf Erziehungsgeld festgelegt.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrag
Grohmann

Az.: 32320-D II

Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV)

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgerechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgerechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes, wird während des Erziehungsurlaubs unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

§ 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

(Richter)

§ 8

(Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Neuregelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ab 1. Januar 1992

Kiel, den 12. Juni 1992

Aufgrund der Änderungen im Beihilferecht hat der Bundesminister des Inneren die Neufassung der Beihilfavorschriften (BhV) in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung veröffentlicht, die wir nachstehend bekanntgeben.

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Neufassung der BhV ergeben sich nachstehend aufgeführte wesentliche Änderungen im Beihilferecht ab 1. Januar 1992.

Für alle Beihilfeberechtigten – Häusliche Pflege

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BhV ist die **häusliche Pflege** neu geregelt worden. Familienangehörige, die die Pflege übernehmen, können hierfür als Vergütung eine Beihilfe erhalten.

Versorgungsempfänger die pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind

Nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 BhV sind für den o.a. Personenkreis Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel wieder voll beihilfefähig.

Beihilfeberechtigte Personen die einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung erhalten bzw. deren Beitrag sich nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 V Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben

Nach § 5 Abs. 4 BhV sind Sach- und Dienstleistungen nicht beihilfefähig. Der Begriff Sachleistung ist insbesondere im § 5 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 BhV ausgeführt. Hieraus folgt, daß für Aufwendungen die über die von der Krankenkasse gewährten Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel hinausgehen, eine Beihilfe generell nicht möglich ist. Dies gilt gleichermaßen für Aufwendungen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung (Behandlung auf Krankenschein) nicht als solche in Anspruch genommen hat.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

Az.: 2710 – DI/D 4

*

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BhV)

Kiel, den 15. März 1992

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Beihilfavorschriften des Bundes einschließlich der Anlagen 1 bis 4 in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekannt.

Diese Neuregelung gilt entsprechend für Pastoren und Kirchenbeamte (vgl. § 1 Abs. 2 KBesG) und Versorgungsempfänger (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KVers.G) sowie sinngemäß für die

Angestellten und Arbeiter (vgl. § 2 der vorstehend abgedruckten Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

Az.: 2710 – DI/D 4

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BhV) vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Dezember 1991

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschriften gelten für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,

2. Beamte und Richter,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
 2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge
- aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtenengesetz gegen die Deutsche Bundesbahn oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im Zeitpunkt der Verkündung dieser Vorschriften geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Bei Ansprüchen auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind vor Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 Bundesversorgungsgesetz oder hierauf bezugnehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel ohne Anwendung der Sätze 2 und 3 beihilfefähig.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sach- und Dienstleistungen. Als Sach- und Dienstleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch
 - a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Aufwendungen — mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus —, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel für Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 35 000 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 70 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,
7. Aufwendungen, die bereits aufgrund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind, ..
8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87a Bundesbeamtenengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen jedoch nur zur Hälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behand-

lung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1.

2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbeträge festgesetzt sind, sind Aufwendungen nur bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages beihilfefähig; darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.
Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Mund- und Rachentherapeutika,
 - c) Abführmittel,
 - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder — ausgenommen Saunabäder und Aufenthalt in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur —, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 1 zu Absatz 1 Nr. 1), Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden,
4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2. Dabei kann der Bundesminister des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
5. Erste Hilfe,
6. die stationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV), und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPFIV)
 - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPFIV),
 - bb) Sonderentgelte (§ 6 BPFIV),
 - cc) abweichende Entgelte (§ 21 BPFIV),
 - b) Wahlleistungen
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 7 Abs. 3 BPFIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Abs. 4 BPFIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22 DM täglich
 sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2.
Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,
7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege bis zur Höhe der Kosten für eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwie-

gertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

- a) Fahrkosten (Nummer 9),
 - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.
- Im übrigen wird für die ständige häusliche Pflege durch eine der in Satz 2 genannten Personen eine Beihilfe von 400 DM monatlich gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Unterbringung nach § 9 vorliegen und diese durch eine häusliche Pflege vermieden wird, der notwendige Einsatz einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft entfällt und keine oder keine höhere Beihilfe nach Satz 2 Buchstabe b zusteht. Satz 3 gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß aufgrund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung zusteht.
8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11 DM stündlich, höchstens 66 DM täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nummer 6, § 9) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person — ausgenommen Alleinerziehende — nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nummer 7 Satz 2 genannten Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig.
 9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder der Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Die medizinische Notwendigkeit der anderweitigen Beförderung ist durch eine auf die konkreten Umstände im Einzelfall bezogene Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesreisekostengesetz genannte Betrag beihilfefähig.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,

- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-(Aufenthalts-)ort oder in dessen Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes.
 - c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,
 - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise.
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung.
 - b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10 DM täglich.
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.
 12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes.

(4) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

Er kann ferner die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des

Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen, Amtsbezügen und Beamte mit Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25 DM täglich,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimattherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht

durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs und der Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz oder § 48 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes entzogen ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
 2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden
- der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen

1. bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 200 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 150 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
2. bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zusteht.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig,

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,

4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 ist anzuwenden.

5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 2.000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4.000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,

3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,

4. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemißt (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Härten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

§ 16

Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, so wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekanntgewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an die Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldigbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die in das Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(7) Das Direktorium der Deutschen Bundespost kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister des Innern für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

**Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen
der psychosomatischen Grundversorgung**

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sowie den analogen Bewertungen A 870 und A 871 hierzu, nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

- 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

- 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur

Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),

- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden;
 - bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
 - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
 - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
 - bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen im erforderlichen Umfang.
- 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch-fundierter und analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungs-

institut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ohne diese Zusatzausbildung zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen und die Behandlung vor dem 1. Januar 1990 begonnen wurde. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchführen lassen.

- 2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

— Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	127,00 DM
— Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	63,50 DM
— Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt	20,40 DM
— Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten	121,40 DM
— Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer	60,70 DM
— Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen	121,40 DM.

3. Verhaltenstherapie

- 3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
 - beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

- 3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen).

- 3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen

nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonderes begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 20 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

- 3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in

Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder nach den Psychotherapie-Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen für Verhaltenstherapie zur Delegation zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten 121,40 DM
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer 60,70 DM
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
 - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt 127,00 DM
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt 63,50 DM
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt 20,40 DM

4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und

Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Pädaudiologie, Phoniatrie, Psychiatrie oder Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in Nummer 2.4 Satz 4 oder 6 oder Nummer 3.4 Satz 2 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten 26,40 DM
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer 7,90 DM

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.

6. Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind — ggf. im Rahmen der Höchstbeträge — beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind.
 - Abduktionslagerungskeil
 - Absauggerät (z. B. bei Kehlkopfkrankung)
 - Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)
 - Alarmgerät für Epileptiker
 - Anatomische Brillenfassung

- Anti-Varus-Schuh
 Anus-praeter-Versorgungsartikel
 Anzieh-/Ausziehhilfen
 Aquamat
 Armmanschette
 Armtragegurt/-tuch
 Arthrodesensitzkissen
 Arthrodesensitzkoffer (Nielsen)
 Arthrodesenstuhl
 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)
 Aufrichteschlaufe
 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)
 Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/
 -pipette/ -stäbchen
 Augenschielklappe, auch als Folie
 Badestrumpf
 Badewannensitz nur bei Schwerstbehinderung, Totalen-
 doprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthriti-
 s Badewannenverkürzer
 Ballspritze
 Behinderten-Dreirad
 Bettnässer-Weckgerät
 Beugebandage
 Billroth-Batist-Lätzchen
 Blasenfistelbandage
 Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Hals-
 band, Maulkorb)
 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät),
 Blindenschriftlesegerät (Optacon), soweit sich die Infor-
 mationsbedürfnisse nicht über Hörfunk und Blinden-
 druckschrift ausreichend befriedigen lassen
 Blindenschriftmaschine
 Blindenstock/-langstock/-taststock
 Blutlanzette
 Blutzuckermessgerät
 Bracelet
 Bruchband
 Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder
 Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
 Dekubitus-Schutzmittel (z. B. Auf-/Unterlagen für das
 Bett, Spezialmatrizen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für
 den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und
 Füße)
 Delta-Gehrad
 Drehscheibe, Umsetzhilfen
 Druckbeatmungsgerät
 Duschsitz/-stuhl
 Einlagen (orthopädische)
 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
 Ekzem-Manschette
 Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
 Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer
 exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergome-
 ter
 Ernährungssonde
 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Pro-
 these)
 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
 Fingerling
 Fingerschiene
 Fixationshilfen
 (Mini) Fonator
 Gehgipsgalosche
 Gehhilfen und -übungsgeräte
 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechsel-
 feldern bei atrophischer Pseudoarthrose, Endoprothesenlocke-
 rung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Kno-
 chenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten
 chirurgischen Therapie)
 Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatro-
 phien
 Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathi-
 schen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
 Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-
 Prothese)
 Gipsbett, Liegeschale
 Glasstäbchen
 Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
 Gummistrümpfe
 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
 Handgelenkricmen
 Hebekissen
 Heimdialysegerät
 Helfende Hand, Scherenzange
 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
 Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
 Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-
 Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe,
 Otoplastik; jedoch nicht: Im-Ohr-Gerät)
 Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)
 Impulsvibrator
 Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
 Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch
 nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
 Innenschuh, orthopädischer
 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosierge-
 rät, -pumpe, -injektor)
 Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen
 Kanülen und Zubehör
 Katheder und Zubehör, auch Ballonkatheter
 Klumpfußschiene
 Klumphandschiene
 Klyso
 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen
 Kindern
 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
 Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation
 Knöchel- und Gelenkstützen
 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör
 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose, einfach
 Koordinator nach Schielbehandlung
 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
 Kopfschützer
 Krabber für Spastiker
 Krampfaderbinde
 Krankenfahrstuhl mit Zubehör
 Krankenstock
 Kreuzstützbandage
 Krücke
 Latextrichter bei Querschnittlähmung
 Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleib-
 binden
 Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät,
 Blatlesegerät, Auflagegestell)
 Liftter (Krankensliftter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber,
 Badewannenliftter)
 Lisselsonde

- Mangoldsche Schnürbandage
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen
 Milchpumpe, manuell betrieben
 Mundsperrer
 Mundstab/-greifstab
 Narbenschützer
 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts u. ä., auch Haltemanschetten usw.
 Orthonyxie-Nagelkorrekturspange
 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen
 Pavlikbandage
 Penisklemme
 Peronausschiene, Heidelberger Winkel
 Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung
 Polarimeter
 Quengelschiene
 Reflektometer
 Rektophor
 Rollbrett
 Rutschbett
 Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen
 Schede-Rad
 Schrägliegebrett
 Schutzbrille für Blinde
 Schutzhelm für Behinderte
 Schwellstromapparat
 Segofix-Bandagensystem
 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
 Skolioseumkrümmungsbandage
 Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
 Sphinkter-Stimulator
 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
 Spreizfußbandage
 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
 Spritzen
 Stehübungsgerät
 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
 Strickleiter
 Stubbies
 Stumpfschuhhülle
 Stumpfstrumpf
 Suspensorium
 Symphysen-Gürtel
 (Talocrur) Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar
 Teleskoprampe
 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
 Tragegurtsitz
 Übungsschiene
 Urinale
 Urostomie-Beutel
 Vibrationstrainer bei Taubheit
 Wechseldruckgerät
 Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.
2. Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
 3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.
 4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf erfolgt.
 5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
 6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 200 DM hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.
 7. — nicht besetzt —
 8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 1 000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.
 9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind, insbesondere: Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk
 Adju-Set/-Sano
 Angorawäsche
 Aqua-Therapie-Hose
 Arbeitsplatte zum Rollstuhl
 Augenheizkissen
 Autofahrerrückenstütze
 Autokindersitz
 Autokofferraumlifter
 Autolifter
 Badeanzug für Brustprothesenträgerinnen
 Badewannengleitschutz
 Badewannenkopfstütze
 Badewannenmatte
 Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
 Basalthermometer
 Basisrampe
 Bauchgurt
 Behindertenstuhl „eibe“
 Berkemannsandalen
 Bestrahlungsgerät für ambulante Strahlentherapie
 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
 Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
 Bett-Tisch
 Bidet
 Bill-Wanne
 Blinden-Schreibsystem
 Blinden-Uhr

- Blutdruckmeßgerät
 Brückentisch
 Corolle-Schuh
 Dusche
 Einkaufsnetz
 Einmal-Handschuhe
 Eisbeutel und -kompressen
 Elektrische Schreibmaschine
 Elektrische Zahnbürste
 Elektrofahrzeuge (z. B. LARK, Graf Carello)
 Elektro-Luftfilter
 Elektronik-Muscle-Controll (EMC 1000)
 Elektronisches Notizbuch
 Ess- und Trinkhilfen
 Expander
 Fieberthermometer
 Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)
 Ganter-Aktiv-Schuhe
 (Mini)Garage für Krankenfahrzeuge
 Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
 Handtrainer
 Hängeliege
 Hantel (Federhantel)
 Hausnotrufsystem
 Hautschutzmittel
 Heimtrainer
 Heizdecke/-kissen
 Hilfsgeräte für die Hausarbeit
 Holzsandalen
 Höhensonne
 Hörkissen
 Hörkragen Akusta-Coletta
 Intraschallgerät „NOVAFON“
 Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)
 Ionopront, Permax-Sauerstoffzeuger
 Ipos-Vorfußentlastungsschuh
 Katapultsitz
 Katzenfell
 Klingelleuchte
 Kniefußstrumpf
 Knoche Natur-Bruch-Slip
 Kolorimeter
 Kommunikationssystem
 Kraftfahrzeug einschließlich behindertengerechter Umrüstung
 Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidekubitusbett)
 Krankenunterlagen
 Kreislaufgerät „Schiele“
 Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktionslagerungskeil
 Language-Master
 Linguaduc-Schreibmaschine
 Luftpolsterschuhe
 Luftreinigungsgeräte
 Magnetfolie
 Monophonator
 Munddusche
 Nackenheizkissen
 Nagelspange Link
 Öldispersionsapparat
 Orthopädische Bade- und Turnschuhe
 Prothesenschuh
 Pulsfrequenzmesser
 Rollstuhlzuggerät, auch handbetrieben
 Rotlichtlampe
 Rückentrainer
 Salbenpinsel
 Sauerstoffgeräte
 Schlaftherapiegerät
 Schreibtelefon
 Sicherheitsschuh, orthopädisch
 Spezialsitze
 Spirometer
 Spranzbruchband
 Sprossenwand
 Sterilisator
 Stimmübungssystem für Kehlkopflose
 Stockroller
 Stockständer
 Stützstrümpfe
 Stufenbett
 SUNTRONIC-System (AS 43)
 Taktellgerät
 Tamponappikator
 Tandem für Behinderte
 Telefonverstärker
 Telefonhalter
 Therapeutische Wärmesegmente
 Therapeutisches Bewegungsgerät
 Tinnitus-Masker
 Transit-Rollstuhl
 Treppenlift, Monolift, Plattformlift
 Tüncers-Butler
 Übungsmatte
 Umweltkontrollgerät
 Urin-Prüfgerät Uromat
 Venenkissen
 Waage
 Wandstandgerät
 Wasserfeste Gehhilfe
 WR-Sitz
 Wright-Peak-Flow-Mcter
 Zahnpflegemittel
 Zehenkorrektursandale
 Zweirad für Behinderte.
10. Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in den Nummern 1 und 9 aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Der Bundesminister des Innern kann das Einvernehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. Soweit das Einvernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen.
11. Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:
- 11.1 Brillen
- Als angemessen sind anzusehen
- für das Brillengestell höchstens 40 DM; die Beihilfe darf jedoch höchstens 20 DM betragen,
 - für Gläser mit Gläserstärken bis ± 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser:	für das sph. Glas	45 DM
	für das cyl. Glas	60 DM

- lupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.
12. Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung im Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
- a) Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.
- b) Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:
- Stundensatz von höchstens 50 DM für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschließlich des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,
 - Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,52 DM je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 - Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers, nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 50 DM täglich.
- Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.
- c) Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung
- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 - Kursgebühr entsprechend Buchstabe b,
 - Kosten der Unterkunft nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a.
- Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, können die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung des Buchstaben b anerkannt werden.
- d) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Buchstaben b und c.
- e) Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.
- f) Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 6 BhV)

Heilkurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürhamm, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmunzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	2852	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck im Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenteich	3123	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	7325	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2977	Borkum	G	Nordseeheilbad

^{*)} B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenua	8788	Bad Brückenua	G sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	7544	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Driburg	3490	Bad Driburg	Bad Driburg,	Hermannsborn Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i.OB	Endorf i. OB, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostel	3032	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	— ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen GemeindeDettdorf	Heilbad
Fischen	8975	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Freiburg	7800 Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freudenstadt	7290 Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829 Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958 Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	
Füssing	8397 Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brand-schachen, Dürnöd, Eggling a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mit-terreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchllöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560 Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	3353 Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	8100 Garmisch-Partenkirchen	G — ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	2342 Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	6412 Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	3554 Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392 Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380 Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149 Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	8399 Griesbach i. Rottal	Griesbach B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellen-Kurbetrieb
Grömitz	2433 Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944 Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiessmühle, Falken, Gemeinswenden, Greit, Grönenbach-W-, Herbisried, Hintersäng, Hueb, Ittelsburg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Großenbrode	2443 Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	3395 Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409 Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452 Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	3388 Bad Harzburg	K	Heilbad u. Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	8173 Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberezenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterezenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447 Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192 Helgoland	G	Seeheilbad

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Herbstein	6422	Herbstein	B	Heilquellen- Kurbetrieb
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen- Kurbetrieb
Hohwacht	2322	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	8742	Bad Königshofen	G — ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen- Kurbetrieb

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Langeoog	2941 Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422 Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825 Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263 Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145 Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792 Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780 Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	7140 Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	2120 Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-MoorHeilbad
Malente	2427 Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	5562 Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	5439 Bad Marienberg	Bad Marienberg	Kneippheilbad
Marktschellenberg	8246 Marktschellen	G	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	6990 Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	2410 Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	7406 Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	3252 Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	6552 Bad Münster am Stein	Bad Münster am Stein	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	5358 Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	8110 Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	6350 Bad Nauheim	K	Heilbad
Nenndorf	3052 Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilkurort
Neukirchen	3579 Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	8425 Neustadt	Bad Gögging	Heilbad a.d. Donau
Neustadt/S	8740 Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a.d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	6478 Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	6696 Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	2279 Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	2982 Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	2251 Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	5223 Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
Oberstaußen	8974 Oberstaußen	G — ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	8980 Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dictersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbad, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Oeynhausen	4970 Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	5787 Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	6482 Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	8942 Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	8967 Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	4953 Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	7605 Bad Peterstal-Griesbach	a) G b) Bad Peterstal	Heilbad Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	4952 Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	4994 Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	8210 Prien a. Chiemsee	G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pymont	3280 Bad Pymont	K	Heilbad
Radolfzell	7760 Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	8243 Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	6927 Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	8230 Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	5226 Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	5455 Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	7624 Bad Rippoldsau	Bad Rippoldsau	Heilbad Schapbach
Rodach	8634 Rodach b. Coburg	B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	4502 Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	8183 Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	7407 Rottenburg a.N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Sachsa	3423 Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	7880 Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	3202 Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	3320 Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	6427 Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuffen	4902 Bad Salzuffen	Bad Salzuffen	Heilbad
Sasbachwalden	7595 Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	4772 Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	7968 Saulgau	Saulgau	Heilquellen-Kurbetrieb
Scharbeutz	2409 Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	8999 Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	3284 Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Schlangenbad	6229	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	5372	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	7826	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	5948	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schömborg	7542	Schömborg	Schömborg	Heilklimatischer Kurort
Schönau	8240	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	2306	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	7525	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Angenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönwald	7741	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	7953	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwäbisch Hall	7170	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schwalbach	6208	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	8959	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	2407	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Siegsdorf	8227	Siegsdorf	B Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	5485	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	6553	Sobernheim	Sobernheim	Felkekurort
Soden am Taunus	6232	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	6483	Bad Soden- Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soden-Allendorf	3437	Bad Soden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	2941	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	3424	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	7822	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St.Peter-Ording	2252	St.Peter-Ording	St.Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	8623	Staffelstein	B Thermalbad	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	8675	Bad Steben	G	Heilbad
Stuttgart	7000	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Tegernsee	8180	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	7264	Bad Teinach- Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	8391	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	2408	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	7820	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Todtmoos	7867 Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	8170 Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	5580 Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilkurort
Travemünde	2407 Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	7740 Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	7347 Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	7770 Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	7432 Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	5414 Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	2930 Varel	B — Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	6368 Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	7730 Villingen-Schwenningen	Kneippkurort	Schwenningen Schwenningen
Vlotho	4973 Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	7808 Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	7967 Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	2949 Wangerland	Horumersiel, Schilling	Nordseeheilbad
Wangerooge	2946 Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	3530 Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler-Simmerberg	8999 Weiler-Simmerberg	B Rheuma-Kurbad Weiler Simmerberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Weiskirchen	6619 Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	2283 Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	2280 Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	3426 Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	6200 Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	8182 Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	7547 Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	3391 Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	3590 Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	3542 Willingen (Upland)	a) K b) Usseln	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wimpfen	7107 Bad Wimpfen	Wimpfen am Berg (mit Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe)	(Sole-)Heilbad
Windsheim	8532 Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Winterberg	5788 Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/ Amrum	2278 Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	3430 Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	8939 Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	4798 Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	7954 Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a.F.	2270 Wyk a.F.	Wyk	Seeheilbad
Zwesten	3584 Zwesten	K	Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	2903 Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV)

Heilkurortverzeichnis Ausland

Ortsnamen

- Abano Terme
- Badgastein
- Bad Dorfgastein
- Bad Hofgastein
- Galzignano
- Ischia
- Montegrotto

Ein Boqeg, Sdom am Toten Meer, wenn eine schwere Hauterkrankung (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.

**Satzung über die
Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt
(Finanzsatzung)
vom 30. November 1979**

Kiel, den 16. Juni 1992

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 25.3.1992 Änderungen der Finanzsatzung vom 30.11.1979 beschlossen.

Die Änderungen sind am 16. Juni 1992 kirchenaufsichtlich genehmigt worden und werden hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – KK Husum Bredstedt – VH I/VH 2

*

§ 7
Finanzausschuß

1. ...

2. Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung und der Leiter der Finanzabteilung des Kirchenkreises nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3. ...

4. ...

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 15. Juni 1992

Kirchengemeinde: Delve

Kirchenkreis: Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Delve – R II/ R 3

*

Kiel, den 15. Juni 1992

Kirchengemeinde: Uetersen – Am Kloster

Kirchenkreis: Pinneberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Uetersen – Am Kloster – R II/R 3

Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen

Am 3. Juni 1992 erwarben folgende Absolventinnen und folgender Absolvent der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher:

Bartenschlager, Judith
Bratz, Nicole
Demming, Christina
Denzel, Sascha
Dose, Meike
Funk, Katrin
Gotthusen, Maike
Gradert, Meike
Gumtau, Regina
Hahn, Claudia
Harländer, Melanie
Herold, Tanja
Hildebrandt, Merle
Jacobsen, Ulrike
Jebsen, Katja
Kähler, Kirsten
Kähler, Sandra
Kockmeyer, Martina
Kopf, Hilke
Lahann, Petra
Lischack, Martina
Löppke, Anja
Ludzuweit, Tanja
Mühlmeister, Tanja
Nitz, Maike
Nowatschin, Nicole
Richters, Sabine
Sasse, Barbarina
Schaaf, Sonja
Schabert, Astrid
Schwarz, Meike
Stockfleth, Bärbel
Timm, Karen
Wachsmann, Brigitte
Walter, Anja
Wilkens, Katja

Az.: 4247 – E 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Steinberg im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Steinberg ist eine Landgemeinde in guter volkskirchlicher Tradition, im Sommer mit vielen Urlaubern. Sie umfaßt ca. 1.700 Gemeindeglieder und liegt in der Nähe der Flensburger Förde. Schöne alte Kirche (renoviert) aus dem 12. Jahrhundert, Pastorat (1971), renoviertes Gemeindezentrum und neu erweiterter Kindergarten (75 Plätze) sowie Diakonie-Sozialstation im Ortskern des zentralen Gewerbeorts Steinbergkirche an der B 199. Die Gemeindegliederarbeit wird getragen von einem aufge-

schlossenen Kirchenvorstand und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Kirchendiener, 5 Kindergärtnerinnen, 3 Gemeindegewerkschaften. Organistin, Chorleiterin und Chorleiter, Rechnungsführer, Jugend- und Kindergruppenleiterinnen, Bürohilfe (1-mal wöchentlich), Kindergottesdiensthelferinnen sind nebenamtlich tätig. Grundschule in Steinbergkirche. Weiterführende Schulen in Sterup, Satrup, Flensburg und Kappeln sind gut zu erreichen.

Wir wünschen uns eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die Freude haben an Gottesdiensten und Amtshandlungen und an Kinder- und Jugendarbeit, die sich Zeit nehmen für Besuche bei der älteren Generation und versuchen, Laien für die Gemeindegliederarbeit zu aktivieren. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollten auch Lust haben, am Gemeinschaftsleben des Dorfes teilzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12a, 2340 Kappeln/Schlei.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen das Pastorenehepaar Andresen, Gintofter Straße 1a, 2391 Steinbergkirche, Tel. 04632/3 57, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Lempelius, 2391 Östergaard, Tel. 04632/72 49, sowie Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12a, 2340 Kappeln/Schlei, Tel. 04642/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinberg – (1) – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 1. Pfarrstelle zum 1. August 1992 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat bei 2 Pfarrstellen 4.730 Gemeindeglieder. Neben dem Luftkurort Burg umfaßt sie die Dörfer Brickeln, Quickborn, Buchholz und Kuden. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort. Zu den Gymnasien in Meldorf und Brunsbüttel gibt es Busverbindungen.

Die Gottesdienste werden in der 850 Jahre alten Petri-Kirche gefeiert.

Für die Arbeit steht ein großzügig umgebautes Gemeindehaus zur Verfügung. Neben 2 Friedhöfen unterhält die Kirchengemeinde einen Kindergarten für 100 Kinder. Für den Bewerber steht ein geräumiges Pfarrhaus mit weiter Sicht über den Nord-Ostsee-Kanal bereit.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin

- dem/der die Verkündigung und Seelsorge in unserer ländlich geprägten Gemeinde wichtig sind, und der auch junge Menschen anzusprechen vermag,
- der/die bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in der Kirchengemeinde vertraut zu machen, auf Menschen zuzugehen und die Gemeinde zu sammeln,
- der/die vorhandene Traditionen aufnimmt und das Gemeindeleben um eigene, neue Ideen bereichert,
- der/die kollegial mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Inhaberin der 2. Pfarrstelle zusammenarbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Eitzen-Janta, Tel. 04825/24 98, sowie Propst Horn, Tel. 04832/67 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg in Dithmarschen (1) – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl im Kirchenkreis Flensburg wird die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Eggebek zum 1. August 1992 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl liegt ca. 25 km südwestlich von Flensburg, in landschaftlich reizvoller Umgebung. Sie ist eine ländliche Gemeinde mit 2 Pfarrstellen und 3 Kirchen. Der Gottesdienst findet im Wechsel in den 3 Kirchen statt. Die Kirchengemeinde umfaßt 10 dörfliche Kommunen und zählt ca. 5.800 Mitglieder. Der erste Pfarrbezirk umfaßt Eggebek, als den größten Ort der Kirchengemeinde mit ca. 1.700 Einwohnern, sowie die benachbarten Dörfer Langstedt, Keelbek und Bollingstedt – zusammen ca. 3.000 Gemeindeglieder. Im Zentrum Eggebeks steht ein geräumiges, reetgedecktes Pastorat zur Verfügung, das z.Z. renoviert wird. Es liegt in einem sehr großen, vor kurzem landschaftsgärtnerisch neu gestalteten Garten. Ein separates Gemeindehaus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört auch die Betreuung der Seniorenwohnanlage in der Nähe des Pastorates sowie des Alten- und Pflegeheimes in Langstedt.

Wir stellen uns vor, daß der/die neue Stelleninhaber/Stelleninhaberin bereit ist, sich den besonderen Aufgaben einer Gemeindearbeit mit mehreren Ortschaften zu stellen, sich mit den vielfältigen Möglichkeiten und Aufgaben der Kirchengemeinde vertraut zu machen, auf die Menschen zuzugehen und die Gemeinde zu sammeln.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter (Gemeindesekretärin, 2 Küster/Friedhofsverwalter, 2 Organisten, 2 Gemeindegliedern sowie eine Vielzahl von nebenamtlichen Mitarbeitern) wünschen sich einen Pastor/eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar

- dem/der Verkündigung und Seelsorge in einer dörflichen Gemeinde wichtig ist,
- der/die Freude an der Gemeindearbeit hat und diese durch eigene Ideen bereichert,
- der/die gottesdienstliche Tradition pflegt, aber auch gern Neues ausprobiert,
- der/die gern haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter motiviert,
- der/die großes Interesse für die im Aufbau befindliche Kinder- und Jugendarbeit mitbringt und diese mit Ideen und Engagement fördert

und mit allen kontaktfreudig und gern zusammenarbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bern, Keelbekerweg 1a, 2384 Langstedt, Tel. 04609/7 17, Pastor z.A. Fritsche, Eggebeker Str. 3, 2391 Kleinjörl, Tel. 04607/3 41, sowie Propst Juhl, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek-Jörl (1) – P III / P 3

*

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Jugendwerk auf dem Koppelsberg/Plön – Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendpastors – ist voraussichtlich zum 1. November 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Dem Nordelbischen Jugendpastor oder der Jugendpastorin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Jugendwerk aufgetragen. Er oder sie führt den Vorsitz im Nordelbischen Jugendausschuß, leitet das Nordelbische Jugendpfarramt und vertritt das Nordelbische Jugendwerk in der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit. Dienstsitz ist der Koppelsberg bei Plön.

Zu den Aufgaben des Jugendpastors oder der Jugendpastorin gehören:

- Verkündigung und Seelsorge in der Jugendarbeit
- theologische, pädagogische, sozial- und jugendpolitische Grundlagenarbeit für die gesamtkirchliche evangelische Jugendarbeit
- Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Jugendpfarrämtern der Kirchenkreise
- Leitung bzw. Mitarbeit in Gremien des evangelischen Jugendverbandes im kirchlichen, öffentlichen und ökumenischen Bereich und in der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

Die Arbeitsgrundlagen sind in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (1985) beschrieben. Die Delegation von Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird praktiziert.

Erwartet werden Bewerber oder Bewerberinnen, die bereit sind zur Gestaltung geistlichen Lebens auf dem Koppelsberg, die Entscheidungskompetenz mitbringen und Sensibilität für die Lebenssituation junger Menschen sowie Freude und Engagement bei der Entwicklung von Perspektiven und Akzenten für die evangelische Jugendarbeit in den 90er Jahren.

Das Nordelbische Jugendpfarramt befindet sich in einem inhaltlichen und organisatorischen Neuorientierungsprozeß. Es ist reizvoll, sich in diesen Neuaufbau evangelischer Jugendarbeit einzubringen und diesen Prozeß mitzugestalten.

Erfahrungen in der praktischen Jugendarbeit sowie Engagement für den konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Hamburger Jugendpastor Rainer Fincke, Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/991 247.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (1) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Thomas in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Für diese Pfarrstelle hat der Stelleninhaber einer Nachbargemeinde einen Dienstauftrag (50 %), dieser wird aufgehoben.

Die Gemeinde St. Thomas liegt im Stadtteil Marli, bis zu 3 km östlich von der Innenstadt. Sie hat bei ca. 4.500 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Die 1. Pfarrstelle trägt einen ku-Vermerk. An Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind beschäftigt: Diakon, Gemeindegliedern in einer Diakoniestation, und Küster (jeweils Vollzeitstelle), Sekretärin (20 Stunden), Kirchenmusikerin (C-Stelle) für Instrumental- und Chorarbeit und Kirchenmusiker (C-Stelle) für den Organistendienst. Die Gemeinde ist Trägerin einer zweigliedrigen Kindertagesstätte im Vormittagsbetrieb.

In der Gemeinde sind zum größeren Teil Wohnblocks mit kleinen Mietwohnungen (hier liegt auch der ausgeschriebene Pfarrbezirk), bewohnt noch überwiegend von älteren Gemeindegliedern. Diese hatten früher das Gemeindeleben sehr getragen, und sie prägen es z.T. heute noch. Sie nehmen Hausbesuche dankbar an. Deren Wohnungen werden heute aber zunehmend von ganz jungen oder alleinstehenden Menschen bezogen.

Das Gemeindehaus, ein geräumiger und vielfältig nutzbarer Altbau, und das Pastorat, inmitten eines Gartens 1960 erbaut, liegen unmittelbar neben der Kirche.

Die Gemeinde St. Thomas sucht eine Pastorin/einen Pastor, die/der:

- fähig und bereit ist, sich auf die Umbruchsituation der Gemeinde einzustellen, sich auf die bisherigen Arbeitsformen noch einzulassen, zu gegebener Zeit aber gemeinsam mit der Gemeinde und dem Mitarbeiterkreis neue Formen zu entwickeln,
- fähig und bereit ist, zusammen mit dem Mitarbeiterkreis Ziele zu finden, ihn zu führen und ihn zu gemeinsamer Arbeit zu motivieren,
- bereit ist, den Gottesdienst die Mitte des Gemeindelebens und des eigenen Lebens sein zu lassen und von dieser Mitte her das Gemeindeleben zu durchdringen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Piper, Rudolf-Groth-Straße 21, 2400 Lübeck, Tel. 0451/6 31 62, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Oldenburg, Jürgen Wullenweverstraße 17, 2400 Lübeck, Tel. 0451/6 31 26, sowie Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck, Tel. 0451/79 02 104.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Thomas in Lübeck (2) – P II / P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhauseelsorge in Oldenburg und Neustadt ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorge in den Kreiskrankenhäusern Oldenburg und Neustadt mit zusammen ca. 400 Betten. Gesucht wird ein für Krankenhauseelsorge geeigneter Pastor oder eine für Krankenhauseelsorge geeignete Pastorin, die bzw. der möglichst schon über Amtserfahrung verfügt und der bzw. die es als seine bzw. ihre Aufgabe sieht, Patienten in den Krankenhäusern den Trost und die Kraft des Evangeliums von Jesus Christus weiterzugeben.

Mit dieser Pfarrstelle ist ein Predigtauftrag in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises nach Weisung des Propstes (zweimal im Monat) verbunden.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenkreis nach Möglichkeit behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holstein. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Kramer, Kirchenstr. 9, 2430 Neustadt/Holstein, Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Oldenburg und Neustadt – P II / P 3

*

Das Nordelbische Missionszentrum sucht baldmöglichst für einen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche von Papua-Neuguinea einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit.

Die Kirche bietet zur Zeit verschiedene vakante Positionen an der Küste und im Hochland der Südseeinsel an.

Als Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Papua-Neuguinea sind die Stelleninhaber in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenpräsidenten vornehmlich für die Beratung und Fortbildung der Pastoren und anderer kirchlicher Mitarbeiter verantwortlich. Diese Fortbildung soll sowohl theologische Themen beinhalten als auch in Fragen der Gemeindepraxis weiterführen, um so den Pastoren und den Gemeindeleitern in ihrer Gemeindeverantwortung neue Wege zu zeigen.

In den Kirchenbezirken gibt es eine Vielzahl von lutherischen Gemeinden und Dörfern, in denen ein noch weitgehend rudimentäres christliches Gemeindeleben praktiziert wird. Viele Gemeinden wünschen sich deshalb eine neubelebte Gemeindegemeinschaft, die biblisch-evangelistisch orientiert ist und auf die kirchlichen Randgruppen zugeht. Infolgedessen wird es nötig sein, die Mitarbeiter in eine missionarische Praxis des Gemeindeaufbaus, des Konfirmanden-Unterrichts, der Ehe- und Familienberatung, der Jugendarbeit und der Gemeindeverwaltung einzuführen.

Viele Gemeinden stehen auch mitten in der Auseinandersetzung mit ihrer kulturellen bzw. religiösen Tradition einerseits und den modernen säkularen Einflüssen andererseits. Vom Stelleninhaber wird deshalb erwartet, daß er sich mit diesen Fragen befaßt, um den Pastoren und Gemeindegliedern beizustehen, die mit ihren Gemeinden um eine neue, von der christlichen Botschaft geprägte Identität ringen. Eine Aufgeschlossenheit für Fragen der interkulturellen Theologie und Ethik ist deshalb unerlässlich. Zunehmend spielt auch die Auseinandersetzung mit christlichen Sekten und charismatisch geprägten Pfingstlergruppen eine Rolle, so daß eine theologisch-apologetische Beratung erwartet wird, die jedoch von ökumenischer Offenheit geprägt sein soll.

Die Kirchenbezirksleitung wünscht, daß der Stelleninhaber ein jährliches Fortbildungsprogramm plant und durchführt. Außerdem soll er zusammen mit den Propsten regelmäßige Visitationsreisen zu den entlegenen Gemeinden unternehmen. Der Überseemitarbeiter wird so in Eigeninitiative und in Teamarbeit die Mitarbeiter für ihren Dienst zurüsten können und Impulse vermitteln, die zu missionarischen Perspektiven der Gemeindeerneuerung führen. Häuser für die Mitarbeiter

mit einer guten Grundmöblierung sind vorhanden. Verschiedene deutsch- und englischsprachige Schulen und Schülerheime sind für die Kinder der Mitarbeiter zugänglich.

Vor der Ausreise werden Sprachkurse in Englisch und Pidgin und ein Orientierungsseminar besucht. Eine angemessene Orientierungszeit im Land ist vorgesehen.

Die Bewerber verpflichten sich zu einem vierjährigen Dienst in Übersee (zuzüglich Vorbereitungszeit). Eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist nach der ersten Dienstperiode möglich und wünschenswert.

In der 2. Dienstphase werden Mitarbeiter aus Übersee vornehmlich als Lehrer an den 3 Theologenseminaren der Kirche eingesetzt, um ihre Erfahrungen aus dem Gemeindeleben an junge einheimische Theologen weiterzugeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhard Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 30 000, und der Fachreferent für Papua-Neuguinea, Pastor H. Gericke, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 30 00 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (16) – P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Rensefeld in Bad Schwartau ist eine lebendige Gemeinde mit über 6.000 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken.

Bad Schwartau ist eine kleine Stadt, die an Lübeck grenzt und nicht weit von der Ostsee entfernt ist. Bei uns sind alle Schulen am Ort, sportliche und kulturelle Angebote sind vorhanden.

Unsere St. Fabian-Kirche ist über 800 Jahre alt und besitzt eine Paschen-Orgel von 1968. Sie hat zwei Manuale und 19 Register.

Wir suchen möglichst zum 1. September 1992, evtl. später

eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 30 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker bzw. von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Von der neuen Mitarbeiterin bzw. dem neuen Mitarbeiter wünschen wir uns:

- Orgelspiel im Gottesdienst
- und bei allen Amtshandlungen (Beerdigungen finden in der nahegelegenen Friedhofskapelle statt)
- Leitung der Kantorei und des Kinderchores
- Durchführung von kirchenmusikalischen Konzerten
- Singen mit Gemeindegruppen
- Aufgeschlossenheit für neues Liedgut.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten

ten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rensefeld, Alt Rensefeld 24, 2407 Bad Schwartau.

Auskunft erteilt: Pastor Kiehn, Tel. 04504/44 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Rensefeld – T 2 / T 3

*

Das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht zum 1. September 1992

**eine Bildungsreferentin/einen Bildungsreferenten
für den musisch-kulturellen Arbeitsbereich
mit Schwerpunkt Musik**

Wir erwarten:

- Organisation und Durchführung von Seminaren und Projekten
- regionale Begleitung von Jugendchören, Bands und Rockgruppen
- kooperative Zusammenarbeit im Team des Nordelbischen Jugendpfarramtes
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und musikalischen Bereich
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (BAT angeleglichen).

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1992 zu richten an das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Koppelsberg 12, W-2320 Plön, Tel. 04522/50 70.

Az.: 30 – Jugendpfarramt – E 2

*

Die Ev.-Luth. Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen sucht zum 1. Oktober 1992 oder später

**eine engagierte und kreative Diakonin/
einen engagierten und kreativen Diakon
oder eine Person mit entsprechender Qualifikation**

für die Kinder- und Jugendarbeit für 25 Stunden/Woche.

Wir möchten einen offenen Treff für Kinder im Alter zwischen 8 und 13 Jahren einrichten, der im Anschluß an den bereits bestehenden Pädagogischen Mittagstisch stattfinden soll. Neben diesem Schwerpunkt erwarten wir Vernetzungsarbeit im Jugendbereich durch gruppenübergreifende Freizeiten und Veranstaltungen.

Gelegentlich benötigen die ehrenamtlichen Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen und -leiter pädagogische Begleitung, Krisenberatung oder Hilfestellungen bei der Vorbereitung von Freizeiten. Interesse an den anderen Stadtteilinitiativen im Kinder- und Jugendbereich wäre schön.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Ottenser Marktplatz 6, 2000 Hamburg 50.

Auskünfte erteilen Yvonne Fietz, Tel. 040/390 20 16, und Pastor Martin Behrens, Tel. 040/390 66 38.

Az.: 30 – Christianskirchengemeinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit sucht zum 1. August 1992

eine Diakonin/einen Diakon

für eine halbe Stelle.

Die Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit besteht aus einem ländlichen Zentralort Süderbrarup und mehreren kleineren Dörfern und ist inmitten der Landschaft Angeln zwischen Schleswig, Kappeln und Flensburg gelegen. Wir haben ca. 3.600 vielfach für die kirchliche Arbeit sehr aufgeschlossene Gemeindeglieder, zwei Kirchen und ein Gemeindehaus mit guten Arbeitsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns, daß die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber die bisherige recht eigenständig getragene Arbeit an Kindern und Jugendlichen fortsetzt, zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kräften und den Pastoren bereit ist und sich vor allem in der gemeinsamen Planung und Durchführung von besonderen gemeindlichen Veranstaltungen, Familiengottesdiensten etc. darstellt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Herrn Erich Nickel, Kappeler Str. 10, 2347 Süderbrarup.

Auskünfte erteilen Pastor Winter, Tel. 04641/22 71, und Pastor Albrecht, Tel. 04641/85 82.

Az.: 30 – Süderbrarup-Loit – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl sucht für die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Breklum, Drelsdorf, Joldelund und Viöl (Nordfriesland) zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Erzieherin/einen Erzieher oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit
kirchlicher Zusatzausbildung**

mit Praxiserfahrung.

Aufgabe ist die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden in Gruppen und bei Fahrten sowie die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, außerdem die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Regionen im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter, die/der zu selbständigen Arbeiten fähig ist.

Wir bieten: Unterstützung der eigenen Arbeit durch einen Fachausschuß der beteiligten Kirchengemeinden sowie durch das Kirchenkreisjugendbüro. Ein eigenes Jugendbüro sowie Jugendräume sind vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. August 1992 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl, Herrn Pastor Christian Landbeck, Markt 1, 2251 Viöl.

Auskünfte erteilt Pastor Landbeck, Tel. 04843/13 39.

Az.: 30 – Viöl – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel sucht zum 1. August 1992

**eine Diakonin/einen Diakon
eine Erzieherin/einen Erzieher oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

als Schwangerschaftsvertretung für ein Jahr oder länger, Voll- oder Teilzeit, für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Tätigkeit umfaßt u.a. die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und bei Familiengottesdiensten sowie die Vorbereitung und Durchführung von Jugendfreizeiten, Kinderfesten u.ä.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstr. 4, 2000 Wedel.

Auskünfte erteilt Frau von Leesen, Tel. 04103/21 43.

Az.: 30 - Wedel - E 2

*

In der Kirchenkanzlei des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Gemeinderechnungsführerin oder
eines Gemeinderechnungsführers**

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit möglichst erster Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Qualifikation, guten Kenntnisse im Kameralistischen Rechnungswesen sowie Erfahrungen im Umgang mit der EDV.

Das Aufgabengebiet umfaßt neben den Tätigkeiten, die sich aus der Stellvertretung des Leiters der Finanzabteilung ergeben, die Betreuung verschiedener Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Dazu gehört auch die Aufstellung von Haushaltsplanentwürfen und die Erstellung von Jahresrechnungen sowie deren Erläuterung in Kirchenvorstandssitzungen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag, VG IV b.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10. Juli 1992 an die Kirchenkanzlei, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck 1.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Fuchs (Tel. 0451/7902-106), der Leiter der Personalabteilung, Herr Hoffmann, (Tel. 0451/7902-134) oder der Leiter der Finanzabteilung, Herr Heitmann, (Tel. 0451/7902-140).

Az.: 30 KK Lübeck - D 12

*

Der Kirchenkreis Husum-Bredstedt sucht für das Kirchenkreisamt in Husum möglichst umgehend, spätestens zum 1. Oktober 1992

2 Verwaltungsangestellte

für die Sachgebiete:

a) Personalwesen

Zu den Aufgaben gehören neben den üblichen Tätigkeiten in einer Personalabteilung (Tarif- und Arbeitsrecht etc.) auch die Abrechnung der Löhne und Vergütungen, einschl. aller Vor- und Kontrollarbeiten für ca. 300 Mitarbeiter mittels einer hauseigenen EDV-Anlage. EDV-Kenntnisse sowie Sozial- und Zusatzversicherungsrechts-Kenntnisse sind erforderlich.

b) Finanzwesen

Das Aufgabengebiet umfaßt u.a. die Erstellung der Wirtschaftspläne für die Kindergärten und Diankoniestationen der Kirchengemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertretung und die Teilnahme an Sitzungen der kirchlichen Gremien nach Dienstschluß.

Gesucht werden engagierte, freundliche und verantwortungsbewußte Verwaltungskräfte mit guten Fachkenntnissen und Berufserfahrung.

Einstellungsvoraussetzungen sind die erfolgreich abgelegte 1. Verwaltungsprüfung bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Kirchenmitgliedschaft.

Wegen der laufenden Organisationsberatung wird die Anstellung zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen mit der Option einer unbefristeten Anstellung.

Die Vergütung erfolgt tarifgerecht nach KAT-NEK (Verg.Gr. Vc/Vb).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 19. Juli 1992 an den Kirchenkreisvorstand, Postfach 1310, in 2250 Husum. Auskünfte über Tel. 04841/20 25.

Az.: 30 KK Husum-Bredstedt - D 12

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1992 Frau Carmen Eilers unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zur Kircheninspektoranwärterin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. August 1992 Frau Britta Spreckels unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zur Kircheninspektoranwärterin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1992 die Wahl der Pastorin Martina Bubert, bisher in Oldenburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedenskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. August 1992 die Wahl des Pastors Harry Meyer, bisher in Kiel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Wahl des Pastors z.A. Stefan Weißflog, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 bis einschließlich 31. März 1995 der Pastor z.A. Volker Höppner, z.Z. in Papua-Neu-

guinea, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastor in das Amt eines Bezirksmissionars für den Bezirk Nomane, Chimbu Distrikt, in der Ev.-Luth. Kirche von Papua-Neuguinea.

Eingeführt:

Am 31. Juni 1992 der Pastor Peter Barz als Pastor in die Pfarrstelle der Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster;

am 24. Mai 1992 der Pastor Hartmut Croll als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

am 22. März 1992 der Pastor Broder Voigt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1992 der Pastor z.A. Klaus-Georg Poehls, z.Z. in Husum, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese (Auftragsänderung).

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Jürgen Strunk als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg um 2 Jahre über den 31. August 1992 hinaus.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt. Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt